

8.4 Richtlinie für die optische Dokumentation der visuellen Rundholzqualitätsbeurteilung

- (1) Der Einsatz von Technologien zur optischen Dokumentation im Rahmen der Rundholzqualitätsbeurteilung erfolgt mit dem Ziel, eine Nachvollziehbarkeit der vom Bedienpersonal der Rundholzvermessungsanlage aufgrund visueller Einschätzungen getroffenen Entscheidungen durch Dritte zu ermöglichen.
- (2) Eine optische Dokumentation hat ausschließlich für Stämme/Stammabschnitte zu erfolgen, bei denen das Ergebnis einer visuellen Rundholzqualitätsbeurteilung eine geringere Qualität ausweist als das Ergebnis der Grundeinstellung der Rundholzvermessungsanlage für die aktive (Teil-)Lieferung und der automatisierten softwareseitigen Rundholzqualitätsbeurteilung anhand zur Werksvermessung nach DFWR/VDS-Standards zugelassener Messparameter.
- (3) Technologien zur optischen Dokumentation müssen eine zur Erfüllung der Zielsetzung nach Absatz (1) ausreichende Abbildung der Stämme/Stammabschnitte hinsichtlich der Motivgröße und der Anzahl von Ansichten bieten.
- (4) Sie müssen weiterhin eine zur Erfüllung der Zielsetzung nach Absatz (1) ausreichende Dokumentationsqualität während der gesamten Einsatzzeit einer Rundholzvermessungsanlage bieten. Schwankungen in der Dokumentationsqualität, wie sie durch unterschiedliche Jahreszeiten, Tageszeiten und Witterungen bedingt sein können, sind durch geeignete technische Maßnahmen auszuschließen.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass die eindeutige Zuordnung der optischen Daten (z.B. Bilddateien) zu den Messdatensätzen der Einzelstammprotokolle nach Ziff. 3.8, Absatz (2) stets gewährleistet ist. Verwechslungen in der Stammverfolgung zwischen optischer Dokumentation und der Ermittlung von Messparametern sind auszuschließen. Datenverluste vor der Archivierung sind zu vermeiden.
- (6) Die im Rahmen der erforderlichen Archivierung verwendeten Dateinamen müssen einen standardisierten Identifikationsschlüssel beinhalten, der eine effektive nachträgliche Zuordnung zu den Messdatensätzen der Einzelstammprotokolle nach Ziff. 3.8, Absatz (2) ermöglicht.
- (7) Ergänzend zu den optischen Daten sind folgende (Mess-)parameter als zusätzliche Kontrollgrößen anzuzeigen, abzuspeichern und zu archivieren:
 - eindeutige Stamm/Stammabschnitt-Identifikationsnummer
 - eindeutige (Teil-)Lieferungsnummer und eindeutige Protokollnummer
 - Zeitstempel mit Informationsgehalt (Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute, Sekunde)
 - Nennlänge gemäß Ziff. 3.4.1.2 oder Ziff. 3.4.1.3
 - Mitteldurchmesser gemäß Ziff. 3.4.1.4
 - Holzart des Einzelstammprotokolles nach Ziff. 3.8, Absatz (2)
 - Qualität des Einzelstammprotokolles nach Ziff. 3.8, Absatz (2)
 - Sonderkennzeichen des Einzelstammprotokolles nach Ziff. 3.8, Absatz (2)
- (8) Die Archivierung muss in einem Dateiformat erfolgen, welches die Betrachtung mittels gängiger Softwarewerkzeuge ermöglicht. Alternativ kann für systemabhängige Dateiformate vom Betreiberunternehmen ein kostenloses, nicht lizenzpflichtiges Betrachtungsprogramm für gängige Betriebssysteme zur Verfügung gestellt werden.